

Gemeinde Wittnau  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung**  
**Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen**  
**der Gemeindefeuerwehr**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES -)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweiligen Fassung, hat der Gemeinderat am **27. Februar 2023** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 EUR festgesetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (4) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze bzw. Dienste nach § 3 ableisten und mindestens 15 Proben pro Jahr besuchen, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Einsatzdienst	13,00 € / Einsatz
Angeordnete Wachdienste gemäß § 3	5,00 € / Dienst
Angeordnete Bereitschaftsdienste gemäß § 3	5,00 € / Dienst
Angeordnete Sonderdienste gemäß § 3	5,00 € / Dienst

Die Grundlage für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist der regelmäßige Probenbesuch. Liegt dieser unter der geforderten Mindestzahl, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das aktive Feuerwehrmitglied. Dieser Betrag wird dann der Kameradschaftskasse zugesprochen.

Die Entschädigung für Einsatzdienste sowie für angeordnete Dienste nach § 3, erfolgt jährlich innerhalb des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres nach Prüfung der Einsatz- und Probenberichte.

## § 2

### Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG, den in § 5 (1) der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wittnau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) festgesetzten Kostenersatz als Aufwandsentschädigung, soweit keine andere Vereinbarung mit den Veranstaltern getroffen wurde.

## § 3

### Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 4 für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus, auf Antrag, den nachgewiesenen Verdienstaufschlag und die Auslagen ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch keine Präsenzpflcht im Feuerwehrgerätehaus haben, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 4, auf Antrag, den nachgewiesenen Verdienstaufschlag und die Auslagen ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 4 für angeordnete Sonderdienste, auf Antrag, den nachgewiesenen Verdienstaufschlag und die Auslagen ersetzt.

## § 4

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung, die nicht zum Übungsdienst gehören, den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die nicht zum Übungsdienst gehören, (mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen, kein Verdienstaufschlag entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
  - a) bis zu 4 Stunden 20,00 EUR
  - b) von mehr als 4 Stunden 40,00 EUR (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangenen Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Standort- bzw. Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschalen gewährt:

a) Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	200,00 EUR
b) Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	50,00 EUR
c) Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	60,00 EUR
d) Truppführer	Dauer 35 Stunden	100,00 EUR
e) Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	100,00 EUR
f) Jugendwart	Dauer 24 Stunden	50,00 EUR

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3, eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Anträge über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sind durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, in schriftlicher Form und unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	500,00 €/Jahr
c) Gerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
d) Atemschutzgerätewart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
e) Jugendwart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
f) Bambiniwart und ein Stellvertreter je	300,00 €/Jahr
g) Webmaster	150,00 €/Jahr
h) Zug-/Gruppenführer welche auf Standortebene in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung als Ausbilder tätig sind	150,00 €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten bzw. des stellvertretenden Kommandanten beinhaltet auch die Entschädigung als Zug-/Gruppenführer.

**§ 7**  
**Kameradschaftskasse**

Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 2.000 € gefördert.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19. April 2011 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Wittnau, 28. Februar 2023



Jörg Kindel  
Bürgermeister